

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u.
-entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Beate Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.08.2017

Mein Zeichen
01.3-Kl.

Datum
04.10.2017

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
Erneute Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Überschwemmungsgebiet

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die geänderten Bereiche des 2. Entwurfs (Stand: 20.07.2017)

- 18, Hennef-Allner – Fläche für Gemeindebedarf KITA
- 31, Hennef-Lauthausen – Grünfläche Temporäres Parken
- 32, Hennef-Lauthausen – Sonderbaufläche Wochenendplatz

liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Sieg. Die Änderungen unterliegen daher gemäß § 78 WHG dem Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln.

Auf die Erfordernisse an den Betrieb von Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 84 (2) u. (3) LWG wird besonders hingewiesen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Geistingen S1a.8

Die Gewerbegebietsfläche überplant CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der Abtragungsgenehmigung auferlegt worden sind. Es ist nicht erkennbar, wo die Artenschutzmaßnahme für die Uferschwalbe in räumlicher Nähe aufgrund der besonderen Anforderung an den Standort (Steilwand) umgesetzt werden kann. Gleiches gilt für die CEF-Maßnahmen der Artengruppen Amphibien und Reptilien.

Die verbleibenden Freiflächen sind entweder bereits als Kompensationsmaßnahme belegt oder bieten kein ausreichendes Potenzial, die verloren gehenden Lebensraumfunktionen aufzunehmen.

Daubenschlade S 3.4

Im Bereich Uckerath ist im Jahre 2015 eine hohe Beobachtungsdichte des Rotmilans als geschützte Art festgestellt worden. Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs.2 BauGB ausgeführt, führt die Wohnbauflächendarstellung zu einer entsprechenden Verkleinerung der Jagdflächen des Rotmilans sowohl durch die direkte Flächeninanspruchnahme als auch durch eine Verkürzung der Fluchtdistanzen auf den benachbarten Flächen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Offenland durch das Zusammenwachsen der Ortsteile Bierth und Daubenschlade hier über kurz oder lang einen weiteren Verlust erleidet.

Bierth, Irmenbitze S 3.2

Die geänderte Flächendarstellung von Gewerbe- und Wohnbaugebiet kann aus landschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich mitgetragen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, folgenden Punkt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen: Es gibt derzeit Überlegungen, die Trasse der B8 N zwischen dem neu ausgewiesenen Gewerbegebiet und dem nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet zu führen. Bei der Gewerbegebietsplanung kann das bereits durch die Berücksichtigung der notwendigen Abstände der Trasse zum Naturschutzgebiet einerseits und zum Gewerbegebiet andererseits Eingang finden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht betrifft die Flächenausweisung nicht nur den Rotmilan, für den die Zerschneidung in Wohnen, Gewerbe und Grünfläche den Verlust der Fläche als Nahrungshabitat bedeutet. Aus der näheren Umgebung wurde darüber hinaus verschiedentlich das Vorkommen von Gelbbauchunken und Feuersalamandern gemeldet. Im Rahmen des folgenden Bebauungsplanverfahrens wird die Durchführung der entsprechenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen dann verpflichtend.

Gewerbefläche S3.14

Im Rahmen des „Chance 7“-Projektes ist deutlich geworden, dass diese gesamte Gewerbefläche als Entwicklungsfläche für den Schwarzblauen Bläuling dient und damit einen potentiellen Standort für die Art darstellt. In der anschließenden Bebauungsplanung wird dann die artenschutzrechtliche Prüfung dieses Sachverhaltes erforderlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Überplanung mit dem Konzept der Vernetzung der Lebensräume für den Schwarzblauen Bläuling aus dem Pflege- und Entwicklungsplan des Projektes „Chance 7“ – auf das in anderem Zusammenhang Bezug genommen wird – an dieser Stelle nicht vereinbar ist.

Lauthausen Sonderbaufläche „Wochenendplatz“

Die neu ausgewiesene Fläche liegt im Naturschutzgebiet „Siegau“, das durch den Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ festgesetzt wurde. Die Festsetzung erfolgte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der hier vorkommenden Arten. Entwicklungsziel ist hierfür die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue.

Die geplante Nutzung würde diesen Zielen widersprechen. Aus diesen Gründen wird gem. § 20 Abs.4 LNatSchG dieser Flächendarstellung widersprochen.

Die Fläche war im Entwurf der 1. Offenlage nicht dargestellt. Hiermit wurde der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur frühzeitigen Beteiligung entsprochen. In dieser wurde bereits der Flächendarstellung im NSG widersprochen und darauf hingewiesen, die Darstellung des Campingplatzes im NSG auf den in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand zurückzunehmen. Dies bezog sich auf den genehmigten Bestand. Bei der nun erneut erfolgten Darstellung handelt es sich nach Kenntnisstand des Amtes für Umwelt- und Naturschutz um einen baurechtlich und/oder landschaftsrechtlich nicht genehmigten Bestand. Einer „Legalisierung“ dieser Nutzung über die erneut erfolgte Flächendarstellung wurde und wird widersprochen.

Ökologischer Fachbeitrag

Die Entsiegelungsmaßnahme des Weges „Geissenknippchen“ bei Hanfmühle steht als Ausgleichsmaßnahme nicht mehr zur Verfügung, da sie der Ersatz für den Bau des Weges in der Brölaue bei Müschmühle ist.

Hinweis

Durch Änderung des Landschaftsgesetzes wurde § 15 LG in § 6 LNatSchG umbenannt. Dies sollte in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt werden.

Eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates wird nicht für erforderlich gehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klüser